



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

DANK GEGENENTWURF	
Zl. 31	-GE/9 86
Datum: 4. JULI 1986	
Verstelt: 1986-07-03 <i>Gausch</i>	

*H. Klausgruber*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

VA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 347

Datum

30.6.1986

Betreff:

Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes (EBG) (Neufassung der Eisenbahnverkehrsordnung)  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*G. Baum*

Der Kammeramtsdirektor:

iA

*K. Baum*


**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Sektion II

Radetzkystr 2  
1030 Wien

Ihre Zeichen

Z1 EB 2663-6-II/2-  
1986

Unsere Zeichen

VA/Mag Ru/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 347

Datum

11.6.1986

Betreff

Entwurf eines Eisenbahn-  
beförderungsgesetzes (EBG)  
(Neufassung der Eisenbahn-  
Verkehrsordnung)

S t e l l u n g n a h m e

Wie bereits im Begleitschreiben zum Eisenbahnbeförderungsgesetz zum Ausdruck gebracht, ist der vorliegende Gesetzesentwurf das Ergebnis einer im Vorjahr "im kleinen Kreis" durchgeführten Vorbegutachtung. Dabei fanden auch einige, in der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 19.9.1985 enthaltenen Einwände und Anmerkungen Berücksichtigung, teilweise wurde ihnen jedoch noch nicht entsprochen. Seitens des Kammertages werden daher die wichtigsten damals vorgebrachten Anregungen und Bedenken vorgebracht, so weit ihnen bisher nicht Rechnung getragen worden ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist grundsätzlich der Ansicht, daß der im Entwurf eingeschlagene Weg der Verlagerung einiger Regelungen in den Tarif die Gefahr in sich birgt, daß seitens der Arbeitnehmervertretung keine Interessenswahrnehmung vorgenommen werden kann, da für Änderungen bzw Neufassungen von Tarifbestimmungen kein Anhörungsrecht vorgesehen ist. Ohne in die wirtschaftliche Geschäftsfreiheit der Eisenbahn eingreifen zu wollen, kann dem im Entwurf eingeschlagenen Weg der Festsetzung einiger zu detaillierter Regelungen im Tarif seitens des Kammertages nur zugestimmt werden, wenn bei solchen

- 2 -

Änderungen bzw Neufassungen von Tarifbestimmungen ein Anhörungsrecht des Kammertages vorgesehen wird. Es sollte daher im Eisenbahnbeförderungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach dem Kammertag ein Anhörungsrecht bei Änderungen der Tarifbestimmungen einzuräumen ist.

Zu einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 12 Abs 4

Die Eisenbahn kann Personen, die "aufgrund ihres Zustands, ihres Verhaltens oder einer Krankheit stören würden", den Aufenthalt in den Warteräumen verbieten. Wie bereits in der Vorbegutachtung zu § 14 Abs 1 spricht sich der Kammertag auch in dieser Bestimmung für die Streichung des Wortes "würden" aus, da im Einzelfall ein zukünftiges Verhalten bzw ein zukünftiger Zustand einer Person nur schwer zu beurteilen ist.

Zu § 33 Abs 1

Der Reisende haftet für alle Folgen der Nichtbeachtung der Bestimmung über Zustand, Verpackung und Kennzeichnung bei der Beförderung von Reisegepäck. Der Kammertag ist weiterhin der Auffassung, daß die Annahme von offensichtlich mangelhaft verpackten oder gekennzeichneten Gepäckstücken durch die Eisenbahn eine gewisse Mithaftung des Unternehmens bewirken sollte, es sei denn, die Bahn hat das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung ausdrücklich festgehalten und der Absender hat dennoch auf die Abgabe des Gepäckstückes bestanden.

Zu den §§ 37 und 38

Im Hinblick auf die generelle Umgestaltung der Reisegepäckbeförderung wurde die Beförderungsfrist gegenüber dem Erstentwurf von 48 auf 24 Stunden verkürzt. Dies ist zwar eine deutliche Verbesserung für die Kunden, die grundsätzlichen Bedenken, die in der Stellungnahme vom 19. September 1985 dazu angebracht wurden, bleiben davon aber unberührt.

Bereits die derzeit geübte Praxis, wonach von der Mitbeförderung des Reisegepäckes mit dem vom Reisenden benützten Zug großzügig Ausnahmen gemacht werden, wird seitens des Kammertages abgelehnt, da im Zuge einer kundenfreund-

- 3 -

- 3 -

lichen Gestaltung der Beförderungsbedingungen dem Konsumenten nicht zugemutet werden kann, daß er zweimal den Weg zum Bahnhof zurücklegen muß, um sein Reisegepäck aufzugeben, bzw bis zu einem Tag am Bestimmungsort auf sein Gepäckstück warten muß.

Die vorgeschlagene Regelung, daß in Zukunft das Reisegepäck grundsätzlich nicht mehr mit dem vom Reisenden benützten Zug befördert werden soll, wird deshalb umso entschiedener zurückgewiesen. Für den Konsumenten stellt diese Regelung eine weitere Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation dar. So lange es keinen ausreichenden Haus-zu-Haus-Zustelldienst gibt, spricht sich der Kammertag daher für die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage aus, wonach die Eisenbahn verpflichtet ist, das Reisegepäck mit dem vom Reisenden angegebenen Zug zu befördern.

#### Zu § 37 Abs 2

Die Bestimmungen über die Entschädigung bei verspäteter Ablieferung von Reisegepäck bei entsprechendem Schadensnachweis (ursprünglich mit dem Vierfachen der Gepäckfracht begrenzt) wurden zwar etwas konsumentenfreundlicher gestaltet (nunmehr Begrenzung mit dem Sechsfachen der Gepäckfracht), sind jedoch noch immer nicht voll befriedigend. Für den Fall eines eindeutigen Schadensnachweises und eindeutigen Verschuldens der Bahn sollte sich die Entschädigung an der Höhe des konkret nachgewiesenen Schadens orientieren.

#### Zu den §§ 66 Abs 2 (geltend) und 88 Abs 2 (geltend)

Diese beiden Absätze, wonach Absender bzw Empfänger und Eisenbahn eine vom Tarif abweichende Vereinbarung über das Verladen bzw Ausladen treffen können, werden gestrichen, weil sie laut Erläuterungen durch die jeweiligen ersten Absätze gedeckt sind. Dies ist jedoch nicht der Fall: Im jeweiligen Absatz 1 wird lediglich normiert, daß die Eisenbahn im Tarif festzusetzen hat, ob die Güter von ihr oder vom Absender bzw Empfänger zu verladen bzw auszuladen sind. Nach Meinung des Kammertages sollten die beiden gestrichenen Absätze 2 beibehalten werden.

- 4 -

- 4 -

Zu § 101 Abs 1

Hinsichtlich der Entschädigung bei Überschreitung der Lieferfrist gilt das gleiche, wie oben zu § 47 angemerkt.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

